

Wien, 08.Mai 2008

Betreff: Information über Fristen zur Erledigung von Anträgen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2002 und (EG) Nr. 216/2008 vom 20.02.2008 wurden gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und die Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit beschlossen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden von der Kommission Durchführungs-Bestimmungen im Bereich der **Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit** („Part M“) und der **Zulassung von Luftfahrzeugen** („Part 21“) erarbeitet. Die Umstellung von den nationalen Bestimmungen auf die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen bedeutet nicht nur für die Luftfahrtindustrie sondern auch für die Austro Control, Abteilung Flugbetrieb und Flugtechnik (AOT) eine große Herausforderung, welche durch jüngste Entwicklungen im Part M (EASA NPA 2007/08) noch zusätzlich verschärft wurde.

Leider wurden auch die neuen Möglichkeiten für Betriebe zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“), im Speziellen das Privileg zur Durchführung von **Nachprüfungen („Airworthiness Review“)** oder zur **Genehmigung von Instandhaltungsprogrammen** nur sehr **unzureichend** in Anspruch genommen. Daraus und aufgrund des enormen Zuwachses von gewerblich eingesetzten Luftfahrzeugen in Österreich, ergibt sich für die Abteilung AOT nachfolgende **Situation**:

Anträge für Genehmigungen im Bereich des Flugbetriebes und der Flugtechnik, die eine eingehende Prüfung durch die Behörde mit sich ziehen, benötigen derzeit eine Vorlaufzeit von **6 Wochen** bis zum Beginn der Bearbeitung. Dies bezieht sich insbesondere auf

- *Alle Nachprüfung gemäß ZLLV §40*
- *Instandhaltungsprogramme nach ZLLV oder Part M*
- *Neue Air Operator Certificates*
- *Große Änderungen zu Air Operator Certificates*
- *Genehmigung von Minimum Equipment Lists*
- *Musterprüfungen von Annex II Luftfahrzeugen (Amateur, UL, Tragschrauber, etc)*
- *Qualifizierung von Simulatoren*
- *Übertragung der Aufsicht an ausländische Behörden nach AIZ Art. 83 bis*

Im Sinne eines koordinierten Arbeitsablaufes und einer planbaren Abwicklung der Anliegen und Anträge sowohl für den Antragsteller als auch die Behörde ersuchen wir um eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme und Antragsstellung.

Bitte beachten Sie auch die Frist (28.09.2008) für die Durchführung des „Airworthiness Reviews“ anlässlich der Einfuhr von EASA Luftfahrzeugen, aber auch für die jährliche Verlängerung der Lufttüchtigkeit. Diese „Airworthiness Reviews“ sind ab diesem Zeitpunkt durch Part M Subpart G zugelassene Betriebe (CAMO), **und nicht mehr durch die ACG (nur mehr in Sonderfällen) oder Betriebe mit nationaler Nachprüfungsübertragung**, durchzuführen.

Für die
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung

Horst Hasenhütl, MSc MSD
Leiter der Abteilung
Lufttüchtigkeit / Zertifizierung, Flugbetrieb und Technische Betriebe